

DIN EN 71-1/A3



ICS 97.200.50

Änderung von
DIN EN 71-1:2006-01

**Sicherheit von Spielzeug –
Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften;
Deutsche Fassung EN 71-1:2005/A3:2006**

Safety of toys –
Part 1: Mechanical and physical properties;
German version EN 71-1:2005/A3:2006

Sécurité des jouets –
Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques;
Version allemande EN 71-1:2005/A3:2006

Gesamtumfang 4 Seiten

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2006-12-01.

Nationales Vorwort

Diese Änderung 3 der Europäischen Norm EN 71-1:2005 enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 71-1:2005/A3:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Safety of toys“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS (Dänemark) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Spiegelgremium ist der Arbeitsausschuss NA 039-02-01 AA „Sicherheit von Spielzeug — Mechanische und physikalische Eigenschaften“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V..

ICS 97.200.50

Deutsche Fassung

Sicherheit von Spielzeug - Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

Safety of toys - Part 1: Mechanical and physical properties

Sécurité des jouets - Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques

Diese Änderung A3 modifiziert die Europäische Norm EN 71-1:2005. Sie wurde vom CEN am 7. September 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-1:2005/A3:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Safety of toys“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 71-1:2005 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2007, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis April 2007 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

4.15.1.1 ist wie folgt zu ändern:

4.15.1.1 Allgemeines

Im letzten Absatz ist die Verweisung auf 4.15.1.4 zu streichen.

4.15.5.4 ist wie folgt zu ändern:

4.15.5.4 Verstellbare und zusammenklappbare Lenkrohre

- a) Um plötzliche Änderungen der Höhe zu vermeiden, müssen höhenverstellbare Lenkrohre
- unter Verwendung eines *Werkzeugs* verstellbar sein, oder
 - mindestens eine Hauptverriegelungsvorrichtung und eine Zweitverriegelungsvorrichtung besitzen, von denen mindestens eine automatisch einrastet, wenn die Höhe eingestellt ist.
- Die Trennung des Lenkrohres darf nicht unbeabsichtigt möglich sein.
- b) Zusammenklappbare Lenkrohre müssen eine Verriegelungsvorrichtung im Klappmechanismus haben.
- c) Der Zwischenraum zwischen beweglichen Teilen, bei denen eine Verletzungsgefahr für die Finger besteht, muss kleiner als 5 mm oder größer als 12 mm sein.
- d) Zugängliche Öffnungen in beweglichen Teilen, bei denen eine Verletzungsgefahr für die Finger durch Abscheren besteht, müssen kleiner als 5 mm sein.